

Satzung

der Bertelsmann Management SE in Gütersloh

in der Fassung vom
03. November 2016

§ 1 Firma und Sitz

Die Europäische Gesellschaft führt die Firma

Bertelsmann Management SE.

Sitz der Gesellschaft ist Gütersloh.

§ 2 Gegenstand

Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Beteiligung an der Bertelsmann SE & Co. KGaA als persönlich haftende Gesellschafterin sowie die Geschäftsführung der Bertelsmann SE & Co. KGaA, die als Konzernholding eine Gruppe von Medien- und Dienstleistungsunternehmen leitet, die insbesondere auf den Gebieten Fernsehen und Hörfunk, Musik, Film, Verlag und Vertrieb von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften, Herstellung und Vertrieb von Druckerzeugnissen aller Art sowie der Erbringung von Dienstleistungen aller Art für gewerbliche und private Abnehmer tätig ist.

§ 2a Arbeitnehmerlosigkeit

Die Gesellschaft hat keine eigenen Arbeitnehmer.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 5 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 1.600.000,-- (in Worten: eine Million sechshunderttausend Euro). Es ist eingeteilt in 1.600.000 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).
- (2) Die Aktien lauten auf Namen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern, deren Anzahl der Aufsichtsrat bestimmt. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt.
- (2) Unbeschadet der Regelungen der Vorstandsgeschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung erfolgt die Abstimmung über eine Stellungnahme des Vorstands für die Bertelsmann Management SE zu Maßnahmen der Aktionäre der Bertelsmann SE & Co. KGaA, die zu einer Verringerung des Anteils ihrer Aktien am Grundkapital der Bertelsmann SE & Co. KGaA oder zur Verringerung ihrer stimmenmäßigen Beteiligung in der Hauptversammlung der Bertelsmann SE & Co. KGaA führen, schriftlich mittels vertraulicher Stimmzettel, die den jeweiligen Abstimmenden namentlich bezeichnen.
- (3) Ein Mitglied des Vorstandes soll nicht länger als bis zum Ende des Geschäftsjahres bestellt werden, in dem das Mitglied des Vorstandes sein 60. Lebensjahr vollendet. Wer das 65. Lebensjahr vollendet hat, kann nicht länger als bis zum Ende des Geschäftsjahres Mitglied des Vorstandes sein, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wurde.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

§ 7 Vertretung

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern in Ausnahmefällen Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder wird unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen bei der Bestellung durch die Hauptversammlung festgelegt.
- (2) Personen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, sollen nicht als Aufsichtsratsmitglieder berufen werden. Aufsichtsratsmitglieder, die im Laufe einer Mandatsperiode das 75. Lebensjahr vollenden, sollen zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, die auf die Vollendung des 75. Lebensjahres folgt.
- (3) Die Amtszeit darf fünf Jahre nicht überschreiten. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung der Satzung betreffen.

§ 8a Zustimmungsbedürftige Vorgänge

- (1) Der Vorstand darf die folgenden Geschäfte und Maßnahmen für die Gesellschaft als Geschäftsführungsorgan der Bertelsmann SE & Co. KGaA nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft vornehmen:
 - a. Festlegung der jährlich durch die Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der Bertelsmann SE & Co. KGaA zu erstellenden Konzernplanung;
 - b. Aufnahme branchenfremder Geschäfte sowie jede direkte oder indirekte Beteiligung an branchenfremden Unternehmen;
 - c. wesentliche Änderungen der Organisationsstruktur des Bertelsmann-Konzerns.
- (2) Der Aufsichtsrat kann Abs. (1) lit. a.-c. konkretisieren und weitere Arten von Geschäften und Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen.

§ 9 Vorsitz

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die Unternehmer sind. Als Unternehmer im vorstehenden Sinne gilt derjenige, der – ohne ein Bankgeschäft zu betreiben – selbständig oder als angestellter Manager wirtschaftliche Einheiten von nicht unbeträchtlicher Größe unmittelbar gestaltend führt oder geführt hat.

§ 9a Ausschüsse

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festsetzen. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen können auf diese Ausschüsse auch Beschlussfassungen des Aufsichtsrats übertragen werden.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Aufsichtsratssitzungen sollen vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail einberufen werden. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Einberufende die Frist abkürzen oder telefonisch einberufen.
- (2) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter können Beschlüsse und Abstimmungen des Aufsichtsrats auch schriftlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder in anderer vergleichbarer Form gefasst werden. Ein Recht zum Widerspruch gegen diese Form der Beschlussfassung besteht nicht.
- (4) Unbeschadet der Regelungen der Aufsichtsratsgeschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung und abweichend von den vorstehenden Absätzen erfolgt die Abstimmung über eine Stellungnahme des Aufsichtsrats zu Maßnahmen der Aktionäre der Bertelsmann SE & Co. KGaA, die zu einer Verringerung des Anteils ihrer Aktien am Grundkapital der Bertelsmann SE & CO. KGaA oder zur Verringerung ihrer stimmenmäßigen Beteiligung in der Hauptversammlung der Bertelsmann SE & Co. KGaA führen, schriftlich mittels vertraulicher Stimmzettel, die den jeweiligen Abstimmenden namentlich bezeichnen.

§ 11 Sitzungsgelder, Auslagenersatz

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen Sitzungsgelder zuzüglich eventueller gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Höhe der Sitzungsgelder sowie die Zahlungsweise werden durch die Hauptversammlung festgesetzt. Außerdem werden etwaige nach ausländischen Gesetzen für die Aufsichtsratsstätigkeit entstehende Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen bezahlt oder dem Aufsichtsratsmitglied erstattet.

§ 12 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt werden, so können die Vollmachten auf eine vom Vorstand jeweils zu bestimmende Weise auch unter Nutzung elektronischer Medien oder per Telefax erteilt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 13 Vorsitz

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände.

§ 14 Beschlüsse

- (1) Die für Beschlüsse der Hauptversammlung erforderlichen Mehrheiten der abgegebenen Stimmen und des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Jede Aktie gewährt eine Stimme.

§ 15 Gründungsaufwand

Den Gründungsaufwand (insbesondere Gebühren für Notar und Gericht, Kosten der Bekanntmachung) trägt bis zu € 8.000 (in Worten achttausend Euro) die Gesellschaft.

Urkundenrolle Nr. 754 für das Jahr 2016

Gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG bescheinige ich, dass der vorstehende Wortlaut des Gesellschaftsvertrags der

Bertelsmann Management SE

die durch meine Urkunde Nr. 753/2016 vom 03.11.2016 geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags enthält und dass diese mit der in jener Urkunde enthaltenen Vereinbarung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages übereinstimmt.

Ferner bescheinige ich aufgrund der gleichen Vorschrift, dass die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Demnach hat der Gesellschaftsvertrag nach Eintragung der vereinbarten Änderung im Handelsregister den vorstehenden Wortlaut.

Gütersloh, den 03.11.2016

gez. Jörg Balk
Jörg Balk
N o t a r

L. S.